



### **Förderung von Investitionen in Fischereihäfen und Anlandestellen**

nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen

#### 1. Gegenstand der Förderung Infrastruktur von Fischereihäfen

Gefördert werden können Investitionen, die

- die Infrastruktur von Fischereihäfen oder Anlandestellen verbessern
- und**
- die Qualität, Kontrolle oder Rückverfolgbarkeit der angelandeten Erzeugnisse steigern oder
- die Energieeffizienz steigern oder
- die Sicherheit oder die Arbeitsbedingungen verbessern oder
- es sich um Investitionen in Anlagen für die Sammlung von Abfall und Meeresmüll handelt

#### 3. Zuwendungsempfänger

- Träger niedersächsischer Fischereihäfen

#### 4. Förderbedingungen

- Fischereihafen in Niedersachsen,
  - betriebswirtschaftliche Rentabilität der Maßnahme, ab einer Investitionssumme von 500.000 € Nachweis durch ein betriebswirtschaftliches Gutachten einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten Person
  - Mindestsumme der förderfähigen Ausgaben von 25.000 €
  - Vor Auszahlung der Zuwendung Sicherung der Zweckbindung und Rückzahlungsansprüche bei einem Zuschuss von mehr als 50.000 € durch
    - Eintragung einer werthaltigen Grundschuld an rangbereiter Stelle zugunsten des Landes Niedersachsen, sofern diese nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist
    - Erbringung einer Bankbürgschaft oder
    - Hinterlegung von Wertpapieren
- Zuschüsse an juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nicht zu sichern



## 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuschuss bis zu

- 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben bei privatrechtlichen Antragstellern
- Zwischen 50% und 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei privatrechtlichen Antragstellern, wenn das Vorhaben alle der folgenden Kriterien erfüllt:
  - o Das Vorhaben ist von kollektivem Interesse
  - o Es hat einen kollektiv Begünstigten
  - o Es weist ggf. auf lokaler Ebene innovative Aspekte auf
- 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern

## 6. Geltungsbereich

Niedersachsen

## 7. Antragstellung

Anträge sind einzureichen bei der  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Geschäftsbereich Förderung  
Arbeitsgebiet 2.1.3  
Johannssenstraße 10  
30159 Hannover

Kontakt:

Frau Köller

Tel.: 0511/3665-1478

Stand 26.02.2018